



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/ST1  
Rechtsbereich Straßenverkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**GZ: BMVIT-170031/0004-IV/ST1/2016**

Wien, den 4.11.2016

**Betrifft: 34. KFG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt zu den einzelnen Bestimmungen Stellung wie folgt:

**Verbot von Radar- bzw. Laserblockern (§ 98a):**

Der Einsatz von Geräten, die Verkehrsüberwachungsgeräte nicht nur erkennen, sondern deren Funktion sogar stören können, konterkariert die wertvolle und verkehrssicherheitserhöhende Tätigkeit der Verkehrsüberwachungsbehörden. Gerade Geschwindigkeitskontrollen wären davon betroffen und überhöhte Geschwindigkeit ist nach wie vor Unfallursache Nummer eins in Österreich. Ein klares Verbot der Verwendung dieser Geräte wird durch das KfV ausdrücklich befürwortet.

**Schaffung einer Fahrschuldatenbank (§§ 114a und 114b)**

Diese Datenbank umfasst Daten betreffend die Ausbildung in Fahrschulen und Autofahrerklubs und wird die Qualitätssicherung im Bereich aller Fahrausbildungssysteme heben. Mit dieser Maßnahme ist eine weitere Verbesserung und Harmonisierung der Fahrausbildung in Österreich zu erwarten, weshalb das KfV diese Änderungen unterstützt.

**Kontrollmodalitäten bei Handy, Gurt und Helm (§ 134)**

Die in der 28. StVO-Novelle enthaltene Neuerung der Verwertung von gemäß §§ 98a – 98e zulässigerweise erhaltenen Daten im Rahmen der Verkehrsüberwachung für weitere Überwachungszwecke wird ausdrücklich begrüßt, vor allem weil die dafür ausgewählten Erweiterungen Delikte betreffen, die einerseits ein sehr hohes Unfallrisiko mit sich bringen und andererseits gerade bei diesen Delikten ein großes Reduktionspotenzial an Unfällen, Verletzten und Getöteten besteht.

**Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43 5 77077- 0 F +43 5 77077- 1186 E-Mail [kfv@kfv.at](mailto:kfv@kfv.at)

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801397500 Rechtsform: Verein Sitz: Wien

Raiffeisen Bank International AG BLZ 31 000 Kto-Nr. 104 073 680 BIC RZBAATWW IBAN AT37 3100 0001 0407 3680  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

[www.KfV.at](http://www.KfV.at)



Um von diesen neuen Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung verfahrenstechnisch auch Gebrauch machen zu können, wird es aber noch erforderlich sein, die Sonderregelungen in § 134 Abs. 3c und 3d KFG gänzlich zu streichen (diese Bestimmungen enthalten das Erfordernis der zwingenden Anhaltung des Betretenen und die obligatorische Vorgangsweise mit Organstrafverfügung für eine rechtmäßige Bestrafung bei Verstößen gegen das Telefonierverbot und die Sicherheitsgurt- und Helmpflicht). Die nun in § 134 vorgesehene Ausnahme von der Anhalteverpflichtung nur bei durch automatisierte Überwachung festgestellten Vergehen greift hier aber zu kurz, da neuerlich die Strafbarkeit ganz grundsätzlich von der Art und der Weise der Kontrolle abhängig gemacht wird.

Liest man die Änderungen der 28. StVO-Novelle und der 34. KFG-Novelle im Kontext ergibt sich folgende komplizierte Dreiteilung der Strafbarkeit für die genannten Delikte:

- Entdeckung im Rahmen einer Anhaltung: strafbar
- Entdeckung durch automatische Verkehrsüberwachung: strafbar auch ohne Anhaltung
- Entdeckung ohne Anhaltung durch nichtautomatisierte Verkehrsüberwachung: nicht strafbar

Diese Ausnahmen vom normalen Gang eines Verwaltungsstrafverfahrens haben schon immer der Verkehrssicherheit geschadet, sind sachlich nicht gerechtfertigt und überdies verfassungswidrig.

Im Detail sprechen folgende Gründe für eine gänzliche Streichung der Sonderregelungen:

- ➔ **Harmonisierung im Lichte der Internationalen Strafverfolgung:** Der Deliktscatalog der EU-Richtlinie 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte zeigt auf, dass die zwingende Anhaltung des Lenkers und Sanktionierung mit Organstrafverfügung auch im internationalen Kontext jeglicher Effektivität und Praxistauglichkeit entgegensteht. Umfasst sind dort nämlich sämtliche Delikte, bei denen in Österreich eine Anhaltung erforderlich ist: Mobiltelefon am Steuer, Gurt- und Helmpflicht. Eine Streichung der Sonderregelungen würde daher den Weg für eine effektive Strafverfolgung der angeführten Delikte auch international öffnen. Zurzeit nimmt Österreich mit diesen Delikten nicht teil an den neuen Möglichkeiten der EU.
- ➔ **Verfassungswidrigkeit:** Die Sonderregelungen bei Verstößen gegen das Telefonierverbot und die Sicherheitsgurt- und Helmpflicht in § 134 Abs. 3c und 3d KFG sind nicht nur sachlich nicht begründbar, sondern auch verfassungswidrig.<sup>1</sup> Durch die Regelungen wird nämlich eine unsachliche Unterscheidung getroffen zwischen Lenkern, die angehalten werden, und solchen, die nicht angehalten werden (können). Diese Ungleichbehandlung steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, weil sie nicht durch sachliche Argumente gerechtfertigt werden kann. Weder wäre ein – hier auch gar nicht vorliegender – verminderter Schuldgehalt ein schlüssiger Grund, noch kann die Regelung durch positive erzieherische Effekte der Anhaltung gerechtfertigt werden. Diese Effekte könnten nämlich auch bei sämtlichen anderen Delikten als Begründung herangezogen werden. Die Wirkung verkehrt sich sogar ins Gegenteil, weil sie nur beim Angehaltenen eintreten kann; alle anderen bleiben straf-frei. Auch die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten als Begründung ist unsachlich, weil die Strafbarkeit eines Verhaltens nicht von der Art des Beweismittels abhängen darf. Das Anhal-

---

<sup>1</sup> Vgl dazu Pürstl, Gurten- und Helmpflicht im Visier, ZVR 2014/106. Die Argumente gelten gleichermaßen für das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen.



tungserfordernis führt überdies zu paradoxen Situationen: Eine Lenkerin konnte etwa nicht bestraft werden, weil sie schon selbst angehalten hatte, bevor aufgrund der Verkehrslage eine Anhaltung möglich war (UVS Stmk 20.11.2012, 30.13-116/2012). Darüber hinaus weicht die Regelung vom System des § 50 VStG über Organstrafverfügungen weiterhin ab, nach dem die Verhängung einer Organstrafverfügung in das Ermessen des ermächtigten Organs fällt. Eine solche Abweichung ist aber verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist, was hier einerseits nicht der Fall ist und andererseits durch die Neuaufnahme der Ausnahme der automatisierten Überwachung verstärkt zum Ausdruck gebracht wird, dass diese unbedingte Erforderlichkeit eben nicht vorliegt.

- **Fehlende Nachvollziehbarkeit für Lenker:** Ob überhaupt und wie nun bestraft wird ist dem durchschnittlich juristisch versierten Lenker mit diesem System nicht mehr nahezubringen. Für Lenker sollte aber nur eine Botschaft klar erkennbar sein: Wer am Steuer telefoniert, wer keinen Gurt anlegt und keinen Helm trägt macht sich strafbar! Klare Gebote ziehen hohe Befolgung nach sich, komplizierte Regelungen mit Schlupflöchern hingegen nicht.

Zusammenfassend ist deshalb auszuführen, dass auch die Neufassung der Strafmodalitäten in der 34. KFG-Novelle o.a. Bedenken nicht beseitigt, sondern im Gegenteil zu einer weiteren Differenzierung der Vorgangsweise führt (siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Geschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenecker  
(Bereichsleiter Recht & Normen)